

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/11 5Ob60/97b, 4Ob277/97g, 1Ob179/00f, 4Ob100/08x, 1Ob8/16g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.1997

Norm

ABGB §94

ABGB §140 Bd

EheG §66

Rechtssatz

Auch wenn bei einem unselbständigen Erwerbstätigen die Verluste aus einer zusätzlichen selbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht als Abzugsposten von der Unterhaltsbemessungsgrundlage anerkannt werden (so schon 5 Ob 1582/93), so ist es doch ein Unterschied, ob ein unselbständigen Erwerbstätiger, der über ein regelmäßiges und weitgehend sicheres Einkommen verfügt, das finanzielle Risiko eines selbständigen Zusatzerwerbs eingeht, oder ein selbständigen Erwerbstätiger, der stets um die Sicherung und Erhaltung seines Einkommens bemüht sein muss, was ihm oft nur durch die Erschließung neuer, zusätzlicher Erwerbsquellen gelingt. Das Maß ist auch hier am pflichtbewussten Familienvater zu nehmen (hier: Verringerung der Unterhaltsbemessungsgrundlage bei Abdeckung von Verlusten des neu gegründeten Unternehmens durch den vorübergehenden Verzicht auf ein zusätzliches Geschäftsführergehalt, das die neue Gesellschaft in Wahrheit gar nicht zu leisten imstande war, zugebilligt).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 60/97b

Entscheidungstext OGH 11.03.1997 5 Ob 60/97b

- 4 Ob 277/97g

Entscheidungstext OGH 07.10.1997 4 Ob 277/97g

Auch

- 1 Ob 179/00f

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 179/00f

Auch; nur: Auch wenn bei einem unselbständigen Erwerbstätigen die Verluste aus einer zusätzlichen selbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht als Abzugsposten von der Unterhaltsbemessungsgrundlage anerkannt werden (so schon 5 Ob 1582/93), so ist es doch ein Unterschied, ob ein unselbständigen Erwerbstätiger, der über ein regelmäßiges und weitgehend sicheres Einkommen verfügt, das finanzielle Risiko eines selbständigen Zusatzerwerbs eingeht, oder ein selbständigen Erwerbstätiger, der stets um die Sicherung und Erhaltung seines Einkommens bemüht sein muss, was ihm oft nur durch die Erschließung neuer, zusätzlicher Erwerbsquellen gelingt. Das Maß ist auch hier am pflichtbewussten Familienvater zu nehmen. (T1)

Beisatz: Dem Unternehmer dürfen trotz bestehender Unterhaltpflichten expansive Schritte nicht verwehrt bleiben. (T2)

- 4 Ob 100/08x

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 100/08x

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Beim selbständigen Erwerbstätigen ist eine größere Risikobereitschaft zu verlangen und zu tolerieren sei als beim unselbständigen Erwerbstätigen. (T3)

Beisatz: Hier: Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Ehefrau. (T4)

- 1 Ob 8/16g

Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 8/16g

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106935

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at